§ 1 Name und Sitz 1. Der Verein führt den Namen "Württembergischer Schützenverband 1850 e.V. – Fachverband für Schieß- und Bogensport" (nachstehend "Verband" genannt). Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB und hat seinen Sitz in Stuttgart. 2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. 3. Der Verband ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V., des Württembergischen Landessportbundes e.V. und des Landessportverbandes Baden-Württemberg e.V., deren Satzungen er anerkennt.	**§ 1 Name und Sitz** 1. Der Verein führt den Namen "Württembergischer Schützenverband 1850 e.V. – Fachverband für Schieß- und Bogensport" (nachstehend "Verband" genannt). Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB und hat seinen Sitz in Stuttgart. 2. Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Registernummer VR 643 eingetragen. 2. ~~Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.~~ 3. Der Verband ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V., des Württembergischen Landessportbundes e.V. und des Landessportverbandes Baden-Württemberg e.V., deren Satzungen er anerkennt.	Aufnahme von Vereinsregister und Registernummer. Zusammenführung der Themen im § 2
§ 2 Zweck 1. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports, insbesondere des Sportschießens, als Breiten- und Leistungssport nach einheitlichen Regeln, die Förderung der Jugend und die Pflege der Tradition und des Brauchtums. 2. Der Verband hat den Zweck, Schützenvereine in den früheren Landesteilen Württemberg und Hohenzollern unter Wahrung ihrer inneren Selbstständigkeit zusammenzuschließen und	**§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit** 1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. 2. Er ist politisch und konfessionell neutral. 3. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 4. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck	Zusammenführung der Vorgaben zur Gemeinnützigkeit aus bisher § 1 nun im § 2, i.d.R. gleicher Text nur strukturiert.

dadurch die gemeinsamen Interessen wirkungsvoll wahrzunehmen, zu fördern und zu vertreten. 3. Als Schützenvereine gelten alle selbstständigen oder unselbstständigen Vereinigungen, ob sie im Vereinsregister eingetragen sind oder nicht, oder ob sie aufgrund Privilegs Rechtsfähigkeit besitzen, soweit sie mit behördlich zugelassenen Sportgeräten regelmäßig Übungs- und Wettkampfschießen auf genehmigten Anlagen abhalten und sich die Förderung und Pflege des sportlichen Schießens oder die Wahrung von Schützenbrauchtum, unter anderem traditionelle Schießarten wie das Böllerschießen, zum Ziel gesetzt haben. 4. Der Verband erstrebt die Erreichung seines Zwecks insbesondere durch a) die Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes; b) Förderung talentierter Schützen, der Jugend, der Vereins- und Verbandsmitarbeiter durch Lehrgänge; c) Abschluss einer kollektiven Haftpflicht- und Unfallversicherung zugunsten der in den angeschlossenen Vereinigungen zusammengeschlossenen Mitglieder; d) Unterstützung und Beratung der staatlichen Behörden in allen Fragen des Schießsports sowie durch Vertretung der Mitgliedsvereinigungen und deren Interessen den Behörden gegenüber; e) Beratung und Vertretung der angeschlossenen Vereinigungen in allen schießsportlichen Fragen, insbesondere in Fragen der Haftpflicht- und Unfallversicherung; f) Zuwendung von Preisen zur Förderung des Schießsports bei Abhaltung von Wettkampfschießen in größerem Rahmen	des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. 5. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports, insbesondere des Sportschießens, als Breiten- und Leistungssport nach einheitlichen Regeln, die Förderung der Jugend und die Pflege der Tradition und des Brauchtums. 6. Der Verband hat den Zweck, Schützenvereine in den früheren Landesteilen Württemberg und Hohenzollern unter Wahrung ihrer inneren Selbstständigkeit zusammenzuschließen und dadurch die gemeinsamen Interessen wirkungsvoll wahrzunehmen, zu fördern und zu vertreten. 7. Als Schützenvereine gelten alle selbstständigen oder unselbstständigen Vereinigungen, ob sie im Vereinsregister eingetragen sind oder nicht, oder ob sie aufgrund Privilegs Rechtsfähigkeit besitzen, soweit sie mit behördlich zugelassenen Sportgeräten regelmäßig Übungs- und Wettkampfschießen auf genehmigten Anlagen abhalten und sich die Förderung und Pflege des sportlichen Schießens oder die Wahrung von Schützenbrauchtum, unter anderem traditionelle Schießarten wie das Böllerschießen, zum Ziel gesetzt haben. 8. Der Verband erstrebt die Erreichung seines Zwecks insbesondere durch a) die Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes; b) Förderung talentierter Schützen, der Jugend, der Vereins- und Verbandsmitarbeiter durch Lehrgänge; c) Abschluss einer kollektiven Haftpflicht- und Unfallversicherung zugunsten der Mitglieder der Schützenvereine; ~~in den angeschlossenen Vereinigungen zusammengeschlossenen Mitglieder~~; d) Unterstützung und Beratung der staatlichen Behörden in allen Fragen des Schießsports sowie	Schützenvereine = angeschlossene Vereinigungen, Mitgliedsvereinigungen, etc. / Vereinheitlichung der Begrifflichkeit

g) Ehrungen und Auszeichnungen für Verdienste, besonders um das Sportschießen und/oder den Verband; h) Pflege und Wahrung von Schützenbrauchtum und Tradition; i) Aufbau, Betrieb und Förderung von verbandseigenen Schulungs- und Schießstätten; j) Förderung der Südwestdeutschen Schützenzeitung (SWDSZ), die seine Mitglieder über alle wichtigen Angelegenheiten des Schießsports unterrichten soll.	durch Vertretung der ~~Mitgliedsvereinigungen~~ Schützenvereine und deren Interessen den Behörden gegenüber; e) Beratung und Vertretung der ~~angeschlossenen Vereinigungen~~ Schützenvereine in allen schießsportlichen Fragen, insbesondere in Fragen der Haftpflicht- und Unfallversicherung; f) Zuwendung von Preisen zur Förderung des Schießsports bei Abhaltung von Wettkampfschießen in größerem Rahmen; g) Ehrungen und Auszeichnungen für Verdienste, besonders um das Sportschießen und/oder den Verband; h) Pflege und Wahrung von Schützenbrauchtum und Tradition; i) Aufbau, Betrieb und Förderung von verbandseigenen Schulungs- und Schießstätten; j) Förderung der Südwestdeutschen Schützenzeitung (SWDSZ), die seine Mitglieder über alle wichtigen Angelegenheiten des Schießsports unterrichten soll.	
§ 3 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	**§ 3 Geschäftsjahr** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft 1. Mitglieder des Verbandes können alle Schützenvereinigungen im Sinne des § 2 Abs. 2 werden. Schützenvereinigungen, die ihren Sitz außerhalb des Verbandsgebietes haben, können nur mit Zustimmung des für ihren Sitz zuständigen Landesverbandes, soweit ein solcher besteht, aufgenommen werden. 2. Zu Ehrenmitgliedern können nur Einzelpersonen ernannt werden, die sich um das Sportschießen oder um den Verband ganz besondere Verdienste erworben haben und Mitglied einer angeschlossenen Vereinigung sind. Die Ernennung	**§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft** 1. Mitglieder des Verbandes können alle Schützenvereine~~igungen~~ im Sinne des § 2 Abs. 7 werden. Schützenvereine~~igungen~~, die ihren Sitz außerhalb des Verbandsgebietes haben, können nur mit Zustimmung des für ihren Sitz zuständigen ~~Landes~~Verbandes, soweit ein solcher besteht, aufgenommen werden. ~~2. Zu Ehrenmitgliedern können nur Einzelpersonen ernannt werden, die sich um das Sportschießen oder um den Verband ganz besondere Verdienste erworben haben und Mitglied einer angeschlossenen Vereinigung sind. Die Ernennung~~	Siehe neu 5.

erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums (Landesschützenmeisteramtes) durch den Landesausschuss. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.	~~erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums (Landesschützenmeisteramtes) durch den Landesausschuss. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei~~	
3. Mitglieder der angeschlossenen Vereinigungen können auf Antrag beitragsfrei gestellt werden, wenn die Bedingungen der Hauptgeschäftsordnung erfüllt sind.	~~3. Mitglieder der angeschlossenen Vereinigungen können auf Antrag beitragsfrei gestellt werden, wenn die Bedingungen der Hauptgeschäftsordnung erfüllt sind.~~	Keine Hauptgeschäftsordnung mehr vorhanden
4. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Diese setzt die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund (WLSB) voraus, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1, Satz 1, vorliegen. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich bei der Geschäftsstelle zur Vorlage beim Präsidium (Landesschützenmeisteramt) eingereicht werden, das innerhalb kürzester Frist entscheidet. Gegen diese Entscheidung steht dem Antragsteller und jeder Mitgliedsvereinigung des Verbandes die Beschwerde an den Landesschützentag zu.	2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Diese setzt die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund (WLSB) voraus, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1, Satz 1, vorliegen. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich bei der Geschäftsstelle zur Vorlage beim Präsidium ~~(Landesschützenmeisteramt)~~ eingereicht werden, das innerhalb kürzester Frist entscheidet. Gegen diese Entscheidung steht dem Antragsteller und ~~jeder Mitgliedsvereinigung des Verbandes~~ jedem Schützenverein die Beschwerde an den Landesschützentag zu.	Neue Nummerierung Durchgängig Wegfall der doppelten Bezeichnungen
5. Mit der Aufnahme in den Verband sind die Vereinigungen und deren Mitglieder dieser Satzung und den Ordnungen des Verbandes unterworfen.	3. Mit der Aufnahme in den Verband sind die ~~Vereinigungen~~ Schützenvereine und deren Mitglieder dieser Satzung und den Ordnungen des Verbandes unterworfen.	
6. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einem weiteren schießsporttreibenden Verband, der ebenfalls dem WLSB angehört, ist ausgeschlossen. Ausnahmen können vom Landesausschuss beschlossen werden.	4. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einem weiteren schießsporttreibenden Verband, der ebenfalls dem WLSB angehört, ist ausgeschlossen. Ausnahmen können vom Landesausschuss beschlossen werden.	
	5. Zu Ehrenmitgliedern können nur Einzelpersonen ernannt werden, die sich um das Sportschießen oder um den Verband ganz besondere Verdienste erworben haben und Mitglied eines Schützenvereins sind. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch den Landesausschuss. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.	Ehemals Abs. 2

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder 1. Die angeschlossenen Vereinigungen melden spätestens zum 15. Januar online in der Mitgliederverwaltung des Verbandes die Veränderung ihrer Mitglieder nach dem Stand vom 1. Januar jeden Jahres. Neu aufgenommene Mitglieder sind auch während des Geschäftsjahres laufend einzutragen. Die digitale Mitgliedermeldung ist seit dem 01.01.2016 verpflichtend. 2. Die Zusammensetzung des Schützenmeisteramtes ist von jeder Mitgliedsvereinigung nach der Hauptversammlung umgehend in der Online-Mitgliederverwaltung des Verbandes vorzunehmen. Jeder Mitgliedsverein hinterlegt dort weiterhin eine E-Mail-Adresse, über die der Verein erreichbar ist. 3. Für jedes gemeldete Mitglied ist der Jahresbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag umfasst den Beitrag des Verbandes und des Deutschen Schützenbundes und wird entsprechend den jeweils gültigen SEPA-Richtlinien bis spätestens 28. Februar eines Jahres per Lastschriftverfahren erhoben. 4. Der Beitrag des Verbandes wird vom Landesschützentag festgelegt. Der vom Deutschen Schützenbund festgesetzte Beitrag wird vom Verband für den Deutschen Schützenbund eingezogen. 5. Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Verbandes kann der Landesschützentag die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Untergliederungen (§ 11) können zusätzlichen Finanzbedarf durch eine Umlage nach Prüfung und Freigabe durch das Präsidium decken. 6. Bei Abstimmungen haben die Mitgliedsvereinigungen für jeweils angefangene 50 Mitglieder, für die der Jahresbeitrag entrichtet ist, eine Stimme. Ein Delegierter kann bis zu vier Stimmen seiner Vereinigung vertreten.	**§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder** 1. Die ~~angeschlossenen Vereinigungen~~ Schützenvereine sind verpflichtet, bis spätestens zum 15. Januar eines Jahres online alle Vereinsmitglieder namentlich mit Geburtsdatum und Adresse in der Mitgliederverwaltung des Verbandes nach dem Stand vom 1. Januar zu melden. ~~melden spätestens zum 15. Januar online in der Mitgliederverwaltung des Verbandes die Veränderung ihrer Mitglieder nach dem Stand vom 1. Januar jeden Jahres.~~ Neu aufgenommene Mitglieder sind auch während des Geschäftsjahres spätestens vierzehn Tage nach Eintritt in den Verein ~~laufend~~ einzutragen. Die digitale Mitgliedermeldung ist ~~**seit dem 01.01.2016**~~ verpflichtend. 2. Veränderungen in der ~~Die~~ Zusammensetzung des Schützenmeisteramtes ~~ist~~ sind von ~~jeder Mitgliedsvereinigung~~ jedem Schützenverein ~~nach der Hauptversammlung umgehend~~ umgehend in der Online-Mitgliederverwaltung des Verbandes vorzunehmen. Jeder ~~Mitgliedsverein~~ Schützenverein hinterlegt dort weiterhin eine E-Mail-Adresse, über die der Verein erreichbar ist. 3. Für jedes gemeldete Mitglied eines Schützenvereins ist der Jahresbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag umfasst den Beitrag des Verbandes und des Deutschen Schützenbundes und wird ~~entsprechend~~ den jeweils gültigen SEPA-Richtlinien entsprechend bis spätestens 28. Februar eines Jahres per Lastschriftverfahren erhoben. 4. Der Beitrag des Verbandes wird vom Landesschützentag festgelegt. Der vom Deutschen Schützenbund festgesetzte Beitrag wird vom Verband für den Deutschen Schützenbund eingezogen.	Verdeutlichung

7. Ehrenmitglieder haben eine Stimme, außerdem die Mitglieder des Präsidiums (Landesschützenmeisteramtes) und des Landesausschusses. Diese Stimmen sind nicht übertragbar. 8. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Verbandes zu wahren, seine Interessen zu fördern und die SWDSZ in einer vom Landesschützentag festgelegten Mindestanzahl zu beziehen.	5. Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Verbandes kann der Landesschützentag die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Untergliederungen (§ 11) können zusätzlichen Finanzbedarf durch eine Umlage nach Prüfung und Freigabe durch das Präsidium decken. 6. Die Schützenvereine gem. § 2 Abs. 7 üben ihre Rechte in der Delegiertenversammlung des Verbandes durch Delegierte aus. Delegierte können nur von den Schützenvereinen gewählte oder satzungsgemäß bestimmte und dem Verband bis zwei Monate vor dem Landesschützentag über die Mitgliederverwaltung benannte und namentlich mit Geburtsdatum und Adresse gemeldete Mitglieder der Schützenvereine sein. 7. Bei Abstimmungen haben die ~~Mitgliedsvereinigungen~~ Schützenvereine für jeweils angefangene 50 Mitglieder, für die der Jahresbeitrag entrichtet ist, eine Stimme. Ein Delegierter kann bis zu vier Stimmen seines ~~Vereinigung~~ Schützenvereins vertreten. 8. Ehrenmitglieder des Verbandes sowie die Mitglieder des Landesausschusses haben eine nicht übertragbare Stimme. ~~Ehrenmitglieder haben eine Stimme, außerdem die Mitglieder des Präsidiums (Landesschützenmeisteramtes) und des Landesausschusses. Diese Stimmen sind nicht übertragbar.~~ 9. Die Schützenvereine sind verpflichtet, die Ziele des Verbandes zu wahren, seine Interessen zu fördern und die SWDSZ in einer vom Landesschützentag festgelegten Mindestanzahl zu beziehen.	Umsetzung des s.g. Celle-Urteils Mitglieder des Präsidiums sind auch Mitglieder des Landesausschusses und müssen daher nicht separat aufgeführt werden.
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft 1. Die Mitgliedschaft endet a) durch freiwilligen Austritt, b) durch Ausschluss. 2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und ist spätestens drei	**§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft** 1. Die Mitgliedschaft eines Schützenvereins endet a) durch freiwilligen Austritt, b) durch Ausschluss. 2. Der Austritt ist nur zum ~~Schluss~~ 31.12. eines Kalenderjahres möglich und ist spätestens bis zum	Verdeutlichung

Monate vorher schriftlich zu erklären. Die Austrittserklärung einer Vereinigung ist von deren vertretungsberechtigtem Organ zu unterschreiben. 3. Der Ausschluss einer Mitgliedsvereinigung kann erfolgen, wenn sie wiederholt oder schwerwiegend gegen die Satzung des Verbandes verstößt, dessen Ordnungen und Anordnungen missachtet oder dessen Interessen erheblich gefährdet, außerdem, wenn der Jahresbeitrag an den Verband und an den WLSB trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet wurde. Der Ausschluss bewirkt automatisch den Ausschluss aus dem Deutschen Schützenbund und einen Ausschlussantrag des Verbandes an den WLSB. Über den Ausschluss entscheidet der Landesausschuss auf Antrag des Präsidiums (Landesschützenmeisteramtes) mit einfacher Mehrheit. Gegen den Beschluss steht der ausgeschlossenen Mitgliedsvereinigung die Beschwerde, die aufschiebende Wirkung hat, an den nächsten Landesschützentag zu. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung bei der Geschäftsstelle des Verbandes unter Angabe von Gründen schriftlich einzureichen. Der Landesschützentag entscheidet über den Ausschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Vor jeder Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. 4. Die Mitgliedschaft endet, wenn eine Vereinigung sich auflöst oder sich mit einer anderen vereinigt.	30.09. eines Jahres ~~drei Monate vorher~~ schriftlich zu erklären. Die Austrittserklärung eines Schützenvereins ~~einer Vereinigung~~ ist von ~~deren~~ dessen vertretungsberechtigtem Vorstand ~~Organ~~ zu unterschreiben. 3. Der Ausschluss ~~einer Mitgliedsvereinigung~~ eines Schützenvereins kann erfolgen, wenn ~~sie~~ er wiederholt oder schwerwiegend gegen die Satzung des Verbandes verstößt, dessen Ordnungen und Anordnungen missachtet oder dessen Interessen erheblich gefährdet, außerdem, wenn der Jahresbeitrag an den Verband und an den WLSB trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet wurde. Der Ausschluss bewirkt automatisch den Ausschluss aus dem Deutschen Schützenbund und einen Ausschlussantrag des Verbandes an den WLSB. Über den Ausschluss entscheidet der Landesausschuss auf Antrag des Präsidiums ~~(Landesschützenmeisteramtes)~~ mit einfacher Mehrheit. Gegen den Beschluss steht ~~der ausgeschlossenen Mitgliedsvereinigung~~ dem betroffenen Schützenverein die Beschwerde an den nächsten Landesschützentag zu, die aufschiebende Wirkung hat. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung bei der Geschäftsstelle des Verbandes unter Angabe von Gründen schriftlich einzureichen. Der Landesschützentag entscheidet über den Ausschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Vor jeder Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Schützenverein ~~Mitglied~~ Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. 4. Die Mitgliedschaft endet, wenn ~~eine Vereinigung~~ sich ein Schützenverein ~~sich~~ auflöst oder sich mit ~~einer~~ einem anderen vereinigt.	

5. Die Mitgliedschaft eines Ehrenmitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. 6. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr. Beiträge, Spenden u.a. werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch an das Vermögen des Verbandes besteht nicht.	5. Die Mitgliedschaft eines Ehrenmitgliedes des Verbandes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. 6. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr. Beiträge, Spenden u.a. werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch auf das Vermögen des Verbandes besteht nicht.	
§ 7 Organe 1. Die Organe des Verbandes sind: a) der Landesschützentag; b) der Landesausschuss; c) das Präsidium (Landesschützenmeisteramt). 2. Der Einfachheit halber sind die nachfolgenden Funktionsbezeichnungen in männlicher Form gehalten; bei weiblichen/diversen Personen/Amtsinhabern sind sie in weiblicher/diverser Form anzuwenden.	**§ 7 Organe** 1. Die Organe des Verbandes sind: a) der Landesschützentag; b) der Landesausschuss; c) das Präsidium ~~(Landesschützenmeisteramt)~~. 2. Der Einfachheit halber sind die nachfolgenden Funktionsbezeichnungen in männlicher Form gehalten; bei weiblichen / diversen Personen / Amtsinhabern sind sie in weiblicher/diverser Form anzuwenden.	
§ 8 Landesschützentag 1. Der ordentliche Landesschützentag findet jährlich statt. Er wird vom Präsidenten (Landesoberschützenmeister) oder bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten (Stellvertreter) einberufen. 2. Ein außerordentlicher Landesschützentag kann jederzeit einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes dies erfordert oder der Landesausschuss oder Mitgliedsvereinigungen, die mindestens über ein Drittel der gesamten Stimmenzahl verfügen, dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. 3. Die Einberufung eines Landesschützentages erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen durch das amtliche Organ des Verbandes (SWDSZ) und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Verbandes.	**§ 8 Landesschützentag** 1. Der ordentliche Landesschützentag findet ~~jährlich~~ mindestens alle zwei Jahre statt. Er wird vom Präsidenten ~~(Landesoberschützenmeister)~~ oder bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten ~~(Stellvertreter)~~ einberufen. 2. Ein außerordentlicher Landesschützentag kann jederzeit einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes dies erfordert oder der Landesausschuss oder Schützenvereine ~~Mitgliedsvereinigungen~~, die mindestens über ein Drittel der gesamten Stimmenzahl verfügen, dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. 3. Die Einberufung eines Landesschützentages erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen durch das ~~amtliche~~ offizielle Organ des Verbandes (SWDSZ) und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Verbandes.	Öffnungsklausel für mögliche Veränderungen in der Zukunft Wegfall der doppelten Bezeichnungen

	Die Einberufung eines außerordentlichen Landesschützentages erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung ~~und~~ unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch Veröffentlichung auf der Homepage des Verbandes.	Verkürzung der Frist und der Modalitäten für einen a.o. LST.
4. Mitglieder von angeschlossenen Vereinigungen können an den Schützentagen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht, soweit sie nicht Delegierte sind (§ 5, Ziff. 6).	4. Mitglieder von ~~angeschlossenen Vereinigungen~~ Schützenvereinen können an den Schützentagen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht, soweit sie nicht Delegierte sind (§ 5, Ziff. 6).	
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung beinhaltet, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.	5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung beinhaltet, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.	
6. Die Tagesordnung des Landesschützentages hat zu enthalten: a) Entgegennahme der Jahresberichte; b) Entgegennahme der Jahresrechnung und der Berichte der Rechnungsprüfer; c) Festsetzung des Jahresbeitrages; d) Entscheidungen über Beschwerden gegen Beschlüsse des Landesausschusses, durch die ein Verbands- oder Organmitglied betroffen ist; e) Satzungsänderungen; f) Entlastung des Präsidiums (Landesschützenmeisteramtes) für die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr; g) Wahl oder Bestätigung der Mitglieder des Präsidiums (Landesschützenmeisteramtes) nach Ablauf der Wahlperiode; h) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren.	6. Die Tagesordnung des Landesschützentages hat folgende Punkte zu enthalten, die gleichzeitig die ausschließliche Zuständigkeit des Landesschützen-tages definieren: a) Entgegennahme der Jahresberichte; b) Entgegennahme der Jahresrechnung und der Berichte der Rechnungsprüfer; c) Festsetzung des Jahresbeitrages; d) Entscheidungen über Beschwerden gegen Beschlüsse des Landesausschusses, durch die ein Verbands- oder Organmitglied betroffen ist; e) Satzungsänderungen; f) Entlastung des Präsidiums ~~(Landesschützenmeisteramtes)~~ für die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr; g) Wahl oder Bestätigung der Mitglieder des Präsidiums ~~(Landesschützenmeisteramtes)~~ nach Ablauf der Wahlperiode; h) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren;	Konkretisierung

7. Anträge der Mitgliedsvereinigungen zum Landesschützentag können nur berücksichtigt werden, wenn sie mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor dem Landesschützentag über die Geschäftsstelle schriftlich an das Präsidium (Landesschützenmeisteramt) eingereicht werden. 8. Über jeden Landesschützentag ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer oder einem anderen Mitglied des Präsidiums (Landesschützenmeisteramtes) zu unterzeichnen ist.	7. Findet in einem Jahr kein Landesschützentag statt, bleibt der jeweils geltende Jahresbeitrag unverändert. Die Entlastung des Präsidiums für dieses Kalenderjahr nimmt der darauf folgende Landesschützentag vor. 8. Anträge der ~~Mitgliedsvereinigungen~~ Schützen-vereine zum Landesschützentag, die sich auf die Zuständigkeiten dieses Organs beziehen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor dem Landesschützentag über die Geschäftsstelle schriftlich an das Präsidium ~~(Landesschützenmeisteramt)~~ eingereicht werden. 9. Über jeden Landesschützentag ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer oder einem anderen Mitglied des Präsidiums ~~(Landesschützenmeisteramtes)~~ zu unterzeichnen ist.	Neu und notwendige Ergänzung für den Fall aus § 8 Ziff. 1, dass in einem Jahr kein Landesschützentag stattfindet.
§ 9 Landesausschuss 1. Dem Landesausschuss gehören mit Sitz und Stimme kraft Amtes an: a) die Mitglieder des Präsidiums (Landesschützenmeisteramtes); b) die Oberschützenmeister der Untergliederungen (endet mit Ausscheiden aus dem Amt); c) der stv. Landessportleiter, der vom Landesausschuss auf Vorschlag des Präsidiums (Landesschützenmeisteramtes) auf die Dauer von zwei Jahren bestellt wird; d) der stv. Landesjugendleiter, der beim Landesjugendtag auf vier Jahre gewählt und vom Landesausschuss in seinem Amt bestätigt wird; e) der Syndikus, der vom Präsidium (Landesschützenmeisteramt) berufen wird; 2. Der Landesausschuss wird mindestens zweimal jährlich durch den Präsidenten (Landesoberschützenmeister) oder einen	**§ 9 Landesausschuss** 1. Dem Landesausschuss gehören mit Sitz und Stimme kraft Amtes an: a) die Mitglieder des Präsidiums ~~(Landesschützenmeisteramtes~~); b) die Oberschützenmeister der Untergliederungen (endet mit Ausscheiden aus dem Amt); im Verhinderungsfall können sie durch den 1. Schützenmeister einer Untergliederung vertreten werden; c) der stv. Landessportleiter, der vom Landesausschuss auf Vorschlag des Präsidiums ~~(Landesschützenmeisteramtes)~~ auf die Dauer von zwei Jahren bestellt wird; d) der stv. Landesjugendleiter, der beim Landesjugendtag auf vier Jahre gewählt und vom Landesausschuss in seinem Amt bestätigt wird; e) der Syndikus, der vom Präsidium ~~(Landesschützenmeisteramt)~~ berufen wird;	

Vizepräsidenten (Stellvertreter) einberufen. Diese müssen ihn einberufen, wenn fünfzehn Ausschussmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. 3. Dem Landesausschuss obliegt es, den Veranstaltungsort des Landesschützentages zu bestimmen. 4. Der Landesausschuss ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht dem Landesschützentag oder anderen Organen vorbehalten sind, insbesondere a) Beratung des Präsidiums (Landesschützenmeisteramtes) in allen wichtigen Angelegenheiten; b) Genehmigung des jährlich aufzustellenden Haushaltplanes; c) Bestellung von Sonderausschüssen; d) Beschlussfassung über An- und Verkauf von Grundstücken; e) Erlass, Ergänzung oder Änderung von Ordnungen und Ausführungsbestimmungen des Verbandes, die nicht in den Aufgabenbereich des Präsidiums (Landesschützenmeisteramtes) oder des Landessportausschusses fallen; f) Entscheidung über Beschwerden gegen die Beschlüsse des Präsidiums (Landesschützenmeisteramtes); g) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates für vier Jahre; h) Suspendierung von Mitgliedern des Präsidiums (Landesschützenmeisteramtes) und des Landesausschusses, die für den Verband nicht mehr tragbar sind, bis zum nächsten Landesschützentag, der über eine Abberufung entscheidet. Bei Suspendierung von mehr als zwei Mitgliedern des Präsidiums (Landesschützenmeisteramtes) bestimmt der Landesausschuss eine Frist, innerhalb der ein außerordentlicher Landesschützentag	2. Der Landesausschuss wird mindestens zweimal jährlich durch den Präsidenten ~~(Landesoberschützenmeister)~~ oder einen Vizepräsidenten ~~(Stellvertreter)~~ einberufen. Diese müssen ihn einberufen, wenn fünfzehn Ausschussmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. 3. Dem Landesausschuss obliegt es, auf Vorschlag des Präsidiums ~~(Landeschützenmeisteramts)~~ den Veranstaltungsort des Landesschützentages zu bestimmen. 4. Der Landesausschuss ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht dem Landesschützentag oder anderen Organen vorbehalten sind, insbesondere a) Beratung des Präsidiums ~~(Landesschützenmeisteramtes~~) in allen wichtigen Angelegenheiten; b) Genehmigung des jährlich aufzustellenden Haushaltplanes; c) Bestellung von Sonderausschüssen; d) Beschlussfassung über An- und Verkauf von Grundstücken; e) Erlass, Ergänzung oder Änderung von Ordnungen und Ausführungsbestimmungen des Verbandes, die nicht in den Aufgabenbereich des Präsidiums ~~(Landesschützenmeisteramtes)~~ oder des Landessportausschusses fallen; f) Entscheidung über Beschwerden gegen die Beschlüsse des Präsidiums ~~(Landesschützenmeisteramtes);~~ g) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates für vier Jahre; h) Suspendierung von Mitgliedern des Präsidiums ~~(Landesschützenmeisteramtes)~~ und des Landesausschusses, die für den Verband nicht mehr tragbar sind, bis zum nächsten Landesschützentag, der über eine Abberufung entscheidet. Bei Suspendierung von mehr als zwei Mitgliedern des Präsidiums	

einzuberufen ist, gegebenenfalls sind Neu- oder Ergänzungswahlen durchzuführen. 5. Bei der Beschlussfassung des Landesausschusses entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Sitzungen werden vom Präsidenten (Landesoberschützenmeister) oder einem der drei Vizepräsidenten (dessen Stellvertreter) geleitet. Über jede Sitzung des Landesausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.	~~(Landesschützenmeisteramtes)~~ bestimmt der Landesausschuss eine Frist, innerhalb der ein außerordentlicher Landesschützentag einzuberufen ist, gegebenenfalls sind Neu- oder Ergänzungswahlen durchzuführen. 5. Bei der Beschlussfassung des Landesausschusses entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Sitzungen werden vom Präsidenten ~~(Landesoberschützenmeister)~~ oder einem der drei Vizepräsidenten ~~(dessen Stellvertreter)~~ geleitet. Über jede Sitzung des Landesausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.	
§ 10 Präsidium (Landesschützenmeisteramt) und Geschäftsstelle 1. Das Präsidium (Landesschützenmeisteramt) besteht aus dem Präsidenten (Landesoberschützenmeister), dem 1., 2. und 3. Vizepräsidenten (Landesschützenmeister), dem Landesschatzmeister, dem Landessportleiter und dem Landesjugendleiter. Diese sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Präsident (Landesoberschützenmeister), der 1., 2. und 3. Vizepräsident (Landesschützenmeister) sind je allein zur Vertretung berechtigt. Von den weiteren Mitgliedern des Präsidiums (Landesschützenmeisteramtes) sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung berechtigt. 2. Der Landesschützentag wählt die Mitglieder des Präsidiums (Landesschützenmeisteramtes) auf die Dauer von 4 Jahren mit der Maßgabe, dass zwei Gruppen gebildet werden, die wechselweise in Abständen von je 2 Jahren neu auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Präsidiums (Landesschützenmeisteramtes) bleiben bis zum Zeitpunkt der Neuwahl im Amt.	**§ 10 Präsidium ~~(Landesschützenmeisteramt)~~ und Geschäftsstelle** 1. Das Präsidium ~~(Landesschützenmeisteramt)~~ besteht aus dem Präsidenten ~~(Landesoberschützenmeister),~~ dem 1., 2. und 3. Vizepräsidenten ~~(Landesschützenmeister),~~ dem Landesschatzmeister, dem Landessportleiter und dem Landesjugendleiter. Diese sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Präsident ~~(Landesoberschützenmeister),~~ der 1., 2. und 3. Vizepräsident ~~(Landesschützenmeister)~~ sind je allein zur Vertretung berechtigt. Von den weiteren Mitgliedern des Präsidiums ~~(Landesschützenmeisteramtes)~~ sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung berechtigt. 2. Der Landesschützentag wählt die Mitglieder des Präsidiums ~~(Landesschützenmeisteramtes~~) auf die Dauer von 4 Jahren mit der Maßgabe, dass zwei Gruppen gebildet werden, die wechselweise in Abständen von je 2 Jahren neu auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Ein Mitglied des Präsidiums ~~(Landesschützenmeisteramts)~~ bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung, einer erneuten Wahl oder bis zur	Konkretisierung

Gruppe I : Präsident (Landesoberschützenmeister) 2. Vizepräsident (2. Landesschützenmeister) Landesschatzmeister Gruppe II: 1. Vizepräsident (1. Landesschützenmeister) 3. Vizepräsident (3. Landesschützenmeister) Landessportleiter Landesjugendleiter (Bestätigung) Die Wahl des Präsidenten (Landesoberschützenmeisters), des 1., 2. und 3. Vizepräsidenten (Landesschützenmeisters) erfolgt geheim durch Wahlzettel. Auf Antrag und Abstimmung durch die Versammlung kann, wenn es nur einen Kandidaten gibt, per Akklamation abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident (Landesoberschützenmeister) ist jedoch nur gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht bei mehreren Kandidaten keiner diese Stimmenzahl, so entscheidet die Stichwahl zwischen den beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ist bei den anderen zu wählenden Positionen nur ein Kandidat vorhanden und erhält dieser nicht die einfache Stimmenmehrheit, so wird diese Funktion vom Landesausschuss auf Vorschlag des Präsidiums (Landesschützenmeisteramtes) kommissarisch besetzt. Beim nächsten ordentlichen Landesschützentag erfolgt dann die reguläre Wahl dieses Funktionsträgers für die restliche Laufzeit. Der Landesjugendleiter wird vom Landesjugendtag auf vier Jahre gewählt. Er wird von den Delegierten des Landesschützentages in seinem Amt bestätigt. Für die Bestätigung ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.	Bestellung oder regulären Wahl eines Nachfolgers im Amt. ~~Die Mitglieder des Präsidiums (Landesschützenmeisteramtes) bleiben bis zum Zeitpunkt der Neuwahl im Amt.~~ Gruppe I : Präsident ~~(Landesoberschützenmeister)~~ 2. Vizepräsident ~~(2. Landesschützenmeister)~~ Landesschatzmeister Gruppe II: 1. Vizepräsident ~~(1. Landesschützenmeister)~~ 3. Vizepräsident ~~(3. Landesschützenmeister)~~ Landessportleiter Landesjugendleiter (Bestätigung) Die Wahl des Präsidenten ~~(Landesoberschützenmeisters~~), des 1., 2. und 3. Vizepräsidenten ~~(Landesschützenmeisters)~~ erfolgt geheim durch Wahlzettel. Auf Antrag und Abstimmung durch die Versammlung kann, wenn es nur einen Kandidaten gibt, per Akklamation abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident ~~(Landesoberschützenmeister~~) ist jedoch nur gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht bei mehreren Kandidaten keiner diese Stimmenzahl, so entscheidet die Stichwahl zwischen den beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ist bei den anderen zu wählenden Positionen nur ein Kandidat vorhanden und erhält dieser nicht die einfache Stimmenmehrheit, so wird diese Funktion vom Landesausschuss auf Vorschlag des Präsidiums ~~(Landesschützenmeisteramtes)~~ kommissarisch besetzt. Beim nächsten ordentlichen Landesschützentag erfolgt dann die reguläre Wahl dieses Funktionsträgers für die restliche Laufzeit.	

Zur Wahl der weiteren Mitglieder ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums (Landesschützenmeisteramtes) vor dem Ende der Amtszeit aus, so ernennt der Landesausschuss auf Vorschlag des Präsidiums (Landesschützenmeisteramtes) einen kommissarischen Nachfolger. Beim zeitlich darauffolgenden Landesschützentag wird ein Nachfolger für die Restamtszeit gewählt. 3. Die Sitzungen des Präsidiums (Landeschützenmeisteramtes) werden vom Präsidenten (Landesoberschützenmeister) oder im Falle seiner Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten (seiner Stellvertreter) einberufen und geleitet. Es muss eine Sitzung einberufen werden, wenn drei Mitglieder des Präsidiums (Landeschützenmeisteramtes) dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Das Präsidium (Landeschützenmeisteramt) ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Präsidium (Landeschützenmeisteramt) kann im schriftlichen elektronischen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären. Gleiches gilt für die Beschlussfassung in Telefon- und Videokonferenzen. 4. Zuständigkeiten und Aufgaben des Präsidiums (Landesschützenmeisteramtes): Das Präsidium (Landesschützenmeisteramt) leitet den Verband. Es erledigt alle laufenden Verbandsangelegenheiten. Es ist für alle Aufgaben	Der Landesjugendleiter wird vom Landesjugendtag auf vier Jahre gewählt. Er wird von den Delegierten des Landesschützentages in seinem Amt bestätigt. Für die Bestätigung ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Zur Wahl der weiteren Mitglieder ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums ~~(Landesschützenmeisteramtes~~) vor dem Ende der Amtszeit aus, so ernennt der Landesausschuss auf Vorschlag des Präsidiums ~~(Landesschützenmeisteramtes)~~ einen kommissarischen Nachfolger. Beim zeitlich darauffolgenden Landesschützentag wird ein Nachfolger für die Restamtszeit gewählt. In Ausnahmefällen (Pandemiesituationen, etc.) kann der Landesausschuss für die Wahlen des Präsidiums ~~(Landesschützenmeisteramt)~~ für die zu wählenden Funktionen eine Wahlvorschlagsliste mit Kandidaten beschließen, die den Delegierten des Landesschützentags für die Wahl vorgelegt wird. 3. Die Sitzungen des Präsidiums ~~(Landeschützenmeisteramtes)~~ werden vom Präsidenten ~~(Landesoberschützenmeister)~~ oder im Falle seiner Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten ~~(seiner Stellvertreter)~~ einberufen und geleitet. Es muss eine Sitzung einberufen werden, wenn drei Mitglieder des Präsidiums ~~(Landeschützenmeisteramtes)~~ dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Das Präsidium ~~(Landeschützenmeisteramt)~~ ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.	Vorsichtsmaßnahme für Ausnahmefälle

zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Es hat vor allem folgende Aufgaben: - Vertretung des Verbandes gegenüber Dritten - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresabschlusses - Bestimmung der Delegierten und Vertreter zu den Versammlungen und Sitzungen der Verbände nach § 1 Abs. 3. - Beschluss der Finanzordnung des Verbandes - Berufung des Syndikus und des Landesverbandsarztes - Bestellung von Referenten für die Bereiche Sport, Schulung und Öffentlichkeitsarbeit sowie weiterer Personen zur Unterstützung der zu erledigenden Aufgaben 5. Zur Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte, zum Vollzug der Beschlüsse und zur Verwaltung der verbandseigenen Schulungs- und Schießstätte ist eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit einem Geschäftsführer und der notwendigen Anzahl von Angestellten besetzt ist. Das Präsidium (Landesschützenmeisteramt) entscheidet über Organisation sowie über die personelle und sachliche Ausstattung. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe des Verbandes beratend teil. Die Angestellten dürfen kein Amt innerhalb eines Organs des Verbandes bekleiden. 6. Das Präsidium (Landesschützenmeisteramt) ist im Rahmen eines genehmigten Haushaltplanes zur Verfügung über das Verbandsvermögen befugt. 7. Die Mitglieder des Präsidiums (Landesschützenmeisteramtes) haben das Recht, an allen Sitzungen der Untergliederungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort zu erteilen.	Das Präsidium ~~(Landeschützenmeisteramt)~~ kann im schriftlichen elektronischen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären. Gleiches gilt für die Beschlussfassung in Telefon- und Videokonferenzen. 4. Zuständigkeiten und Aufgaben des Präsidiums ~~(Landesschützenmeisteramtes):~~ Das Präsidium ~~(Landesschützenmeisteramt~~) leitet den Verband. Es erledigt alle laufenden Verbandsangelegenheiten. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Es hat vor allem folgende Aufgaben: - Vertretung des Verbandes gegenüber Dritten; - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresabschlusses; - Bestimmung der Delegierten und Vertreter zu den Versammlungen und Sitzungen der Verbände nach § 1 Abs. 3; - Beschluss der Finanzordnung des Verbandes; - Berufung des Syndikus und des Landesverbandsarztes; - Bestellung von Referenten für die Bereiche Sport, Schulung und Öffentlichkeitsarbeit sowie weiterer Personen zur Unterstützung bei den ~~der~~ zu erledigenden Aufgaben jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Eine Bestellung kann ohne Angabe von Gründen jederzeit widerrufen werden. 5. Zur Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte, zum Vollzug der Beschlüsse und zur Verwaltung der verbandseigenen Schulungs- und Schießstätte ist eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit einem Geschäftsführer und der notwendigen Anzahl von Angestellten besetzt ist. Das Präsidium ~~(Landesschützenmeisteramt~~) entscheidet über Organisation sowie über die personelle und sachliche Ausstattung. Der Geschäftsführer nimmt	

	an den Sitzungen der Organe des Verbandes beratend teil. Die Angestellten dürfen kein Amt innerhalb eines Organs des Verbandes bekleiden. 6. Das Präsidium ~~(Landesschützenmeisteramt)~~ ist im Rahmen eines genehmigten Haushaltplanes zur Verfügung über das Verbandsvermögen befugt. 7. Die Mitglieder des Präsidiums ~~(Landesschützenmeisteramtes)~~ haben das Recht, an allen Sitzungen der Untergliederungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort zu erteilen.	
§ 11 Gliederung des Verbandes 1. Zur Durchführung seiner Aufgaben gemäß § 2, Ziffer 3 a und b dieser Satzung wird das Gebiet des Verbandes untergliedert. Die Gebietseinteilung der Untergliederungen liegt in der Zuständigkeit des Präsidiums (Landesschützenmeisteramtes). Hierbei sollen die verwaltungstechnischen, veranstaltungs- und verkehrstechnischen Belange in Betracht gezogen werden. 2. Die Untergliederungen werden von den Oberschützenmeistern geleitet und von diesen im Verband vertreten. Sie arbeiten nach den Ordnungen des Verbandes. Sie haben die Stellung einer Verbandsuntergliederung und sind rechtlich nicht selbstständig. Die Untergliederungen sind jedoch steuerlich selbstständig im Sinne des § 1 Absatz 1 Körperschaftssteuergesetz (KStG) und verfolgen steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO). Die Untergliederungen werden durch ein Schützenmeisteramt verwaltet. Dieses besteht mindestens aus den nachfolgend genannten Funktionen, die bei einem mindestens alle zwei Jahre durchzuführenden Schützentag gewählt werden. Zu diesem ist mit einer Frist von 30 Tagen	**§ 11 Gliederung des Verbandes** 1. Zur Durchführung seiner Aufgaben gemäß § 2, Absatz 8 a) und b) ~~3 a und b~~ dieser Satzung wird das Gebiet des Verbandes untergliedert. Die Gebietseinteilung der Untergliederungen liegt in der Zuständigkeit des Präsidiums ~~(Landesschützenmeisteramtes)~~. Hierbei sollen die verwaltungstechnischen, veranstaltungs- und verkehrstechnischen Belange in Betracht gezogen werden. 2. Die Untergliederungen werden von den Oberschützenmeistern geleitet und von diesen im Verband vertreten. Sie arbeiten nach den Ordnungen des Verbandes. Sie haben die Stellung einer Verbandsuntergliederung und sind rechtlich nicht selbstständig. Die Untergliederungen sind bis zum 31.12.2025 ~~jedoch~~ steuerlich selbstständig im Sinne des § 1 Absatz 1 Körperschaftssteuergesetz (KStG) und verfolgen steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO). Danach sind die Untergliederungen steuerrechtlicher Teil des Verbandes. Die dafür erforderlichen Voraussetzungen und Maßnahmen sind von Verband und Untergliederungen bis zu diesem Termin zu schaffen und zu ergreifen.	

mit Veröffentlichung im Verbandsorgan SWDSZ einzuladen. - Oberschützenmeister - Schützenmeister - Schatzmeister - Sportleiter - Schriftführer - Jugendleiter (Bestätigung oder Wahl) Weitere Funktionen können nach Bedarf gewählt werden. Die Wahlperiode für alle zu wählenden Funktionen einer Untergliederung beträgt vier Jahre. Die Abstimmungen bei den Wahlen zum Schützenmeisteramt erfolgen grundsätzlich offen per Akklamation. Sofern bei Wahlen mehr als ein Kandidat zur Verfügung steht, oder auf Antrag und Beschluss der Versammlung, werden die Abstimmungen geheim durchgeführt. Die Untergliederungen führen mindestens zwei Mal jährlich eine Ausschusssitzung durch. Weiterhin gelten für die Untergliederungen die §§ 5 nur Ziff. 6 und 7, 12 (ohne Verbandsarzt), 15 und 17 sinngemäß.	Die Untergliederungen werden durch ein Schützenmeisteramt verwaltet. Dieses besteht mindestens aus den nachfolgend genannten Funktionen, die bei einem mindestens alle zwei Jahre durchzuführenden Schützentag gewählt werden. Die Einladung zu dem Schützentag muss in der Ausgabe der SWDSZ des Vormonats erscheinen. ~~Zu diesem ist mit einer Frist von 30 Tagen mit Veröffentlichung im Verbandsorgan SWDSZ einzuladen.~~ - Oberschützenmeister - Schützenmeister - Schatzmeister - Sportleiter - Schriftführer - Jugendleiter (Bestätigung oder Wahl) Weitere Funktionen können nach Bedarf gewählt werden. Die Wahlperiode für alle zu wählenden Funktionen einer Untergliederung beträgt vier Jahre. Die Wahlen können in zwei Gruppen durchgeführt werden, die wechselweise in Abständen von je 2 Jahren neu auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Die Abstimmungen bei den Wahlen zum Schützenmeisteramt erfolgen grundsätzlich offen per Akklamation. Sofern bei Wahlen mehr als ein Kandidat zur Verfügung steht, oder auf Antrag und Beschluss der Versammlung, werden die Abstimmungen geheim durchgeführt. Die Untergliederungen führen mindestens zwei Mal jährlich eine Ausschusssitzung durch. Weiterhin gelten für die Untergliederungen ~~die~~ § 5 ~~nur~~ Abs. 6 und 7, §§ 12 ~~(ohne Verbandsarzt)~~, 14, 15, 16, 18 und 20 sinngemäß.	Vorschläge der Kreise einholen und berücksichtigen Anwendung des Wahlzyklus des Präsidiums

§ 12 Landessportausschuss 1. Der Landessportausschuss besteht aus dem Landessportleiter, dem Landesjugendleiter, den Sportleitern der Untergliederungen, dem stv. Landessportleiter, dem Landesseniorenbeauftragten, dem Landesbehindertenbeauftragten, dem Verbandsarzt, dem Landesgeschäftsführer sowie den vom Präsidium (Landeschützenmeisteramt) bestellten Referenten. 2. Es ist die Aufgabe des Landessportausschusses, das Präsidium (Landeschützenmeisteramt) und den Landesausschuss in schießtechnischen und sportorganisatorischen Fragen durch entsprechende Vorschläge zu beraten und zu unterstützen. Der Landessportausschuss beschließt die Ligaordnungen mit einfacher Mehrheit.	**§ 12 Landessportausschuss** 1. Der Landessportausschuss besteht aus dem Landessportleiter, dem Landesjugendleiter, den Sportleitern der Untergliederungen, dem stv. Landessportleiter, dem Landesseniorenbeauftragten, dem Landesbehindertenbeauftragten, dem Verbandsarzt, dem Landesgeschäftsführer sowie den vom Präsidium bestellten Referenten. 2. Es ist die Aufgabe des Landessportausschusses, das Präsidium ~~(Landeschützenmeisteramt)~~ und den Landesausschuss in schießtechnischen und sportorganisatorischen Fragen durch entsprechende Vorschläge zu beraten und zu unterstützen. Der Landessportausschuss beschließt die Ligaordnungen mit einfacher Mehrheit.	
§ 13 Württembergische Schützenjugend Die Württembergische Schützenjugend (WSJugend) im Württembergischen Schützenverband 1850 e.V. (Verband) ist die Gemeinschaft der Mitglieder des Verbandes unter 27 Jahren und der von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten Vertreter. Sie übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Verbandes aus und ist Bestandteil des Verbandes.	**§ 13 Württembergische Schützenjugend** Die Württembergische Schützenjugend (WSJugend) im Württembergischen Schützenverband 1850 e.V. (Verband) ist die Gemeinschaft der Mitglieder des Verbandes unter 27 Jahren und der von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten Vertreter. Sie übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Verbandes aus und ist Bestandteil des Verbandes.	
	§ 14 Beschlussfassung in den Organen und Gremien 1. Die Beschlussfassung erfolgt a) In Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Delegierten oder der Mitglieder der Gremien; b) Im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. virtuelle Versammlungen, Videokonferenzen, etc.); c) Im Wege eines schriftlichen Umlaufverfahrens.	Konkretisierung und Aufnahme der neuen möglichen von digitalen Veranstaltungen mit allen dazu notwendigen Voraussetzungen.

	2. Die Verfahren können einzeln oder auch kombiniert eingesetzt werden. 3. Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt. 4. Die Entscheidung über die Form der Beschlussfassung nach Abs. 1. trifft das Präsidium nach seinem Ermessen per einfachem Beschluss und gibt diese mit der Einberufung bzw. Einladung bekannt.	
	§ 15 Virtuelle Versammlungen von Organen oder Gremien 1. Die virtuelle Durchführung eines Landes-schützentages ist möglich. Bei dieser – nur in Ausnahmefällen durchzuführenden - Versammlung werden grundsätzlich keine Beschlüsse gefasst. Diese werden bei der nächsten in Präsenz möglichen Versammlung nachgeholt. Die Durchführung eines virtuellen Landesschützentages in Kombination mit einem vorher durchzuführenden schriftlichen Umlaufverfahren (§ 14 Abs.1c) ist möglich. 2. Werden andere Organ- und Gremientagungen (z.B. Landesausschuss, Landessportausschuss, etc.) virtuell durchgeführt, so muss sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Personen ihre satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Die Teilnehmer erhalten rechtzeitig vorher die entsprechenden Zugangsdaten für die virtuelle Teilnahme.	
	§ 16 Schriftliches Umlaufverfahren Zur Durchführung eines schriftlichen Umlaufverfahrens (§ 14 Abs. 1 c) in Abweichung von § 32 Abs. 2 BGB werden	

	im Auftrag des Präsidiums die Beschlussvorlagen an die stimmberechtigten Mitglieder per Mail oder in Textform versendet. Die stimmberechtigten Mitglieder können innerhalb der vom Präsidium gesetzten Frist per Mail, in Textform oder über die Mitgliederverwaltung MitCOM ihre Stimmen abgeben. Das entsprechende Verfahren bestimmt das Präsidium, eine Kombination der verschiedenen Möglichkeiten ist nicht zulässig. Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sind nur gültig, wenn a) beim Landesschützentag mindestens die Hälfte der Schützenvereine ihre Stimme abgegeben haben. b) bei Gremientagungen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben.	
§ 14 Ehrenrat 1. Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern oder deren Stellvertretern. Er hat die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen Vereinigungen oder Streitigkeiten persönlicher Art zwischen mittelbaren und unmittelbaren Mitgliedern oder bei Verfehlungen allgemeiner Art zu vermitteln bzw. zu entscheiden. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. 2. Die Parteien haben das Recht, je einen Beistand auf eigene Kosten zu bestimmen und zu entsenden. 3. Der Ehrenrat übt seine Tätigkeit nach der vom Landesausschuss genehmigten Verfahrensordnung aus.	**§ 17 Ehrenrat** 1. Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern oder deren Stellvertretern sowie zwei Schöffen. Er hat die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen ~~Vereinigungen~~ Schützenvereinen oder Streitigkeiten persönlicher Art zwischen unmittelbaren (Schützenvereine) und ~~un~~mittelbaren Mitgliedern (Mitglieder der Schützenvereine) oder bei Verfehlungen allgemeiner Art zu vermitteln bzw. zu entscheiden. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. 2. Die Parteien haben das Recht, je einen Beistand auf eigene Kosten zu bestimmen und zu entsenden. 3. Der Ehrenrat übt seine Tätigkeit nach der vom Landesausschuss genehmigten ~~Verfahrens~~Ordnung aus.	
§ 15 Ehrenamtliche Tätigkeit der Organe	**§ 18 Ehrenamtliche Tätigkeit der Organe**	

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden nach der Finanzordnung ersetzt. Das Präsidium (Landesschützenmeisteramt) kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Verbandsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.	Die Mitglieder der Organe und Gremien des ~~Vereins~~ Verbands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden nach der Finanzordnung ersetzt. Das Präsidium ~~(Landesschützenmeisteramt)~~ kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Verbandsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.	
§ 16 Ehrungsausschuss 1. Der Verband kann Ehrungen nach der vom Landesausschuss genehmigten Ehrungsordnung aussprechen. 2. Der Ehrungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die vom Präsidium (Landesschützenmeisteramt) auf die Dauer von vier Jahren ernannt werden.	**§ 19 Ehrungsausschuss** 1. Der Verband kann Ehrungen nach der vom Landesausschuss genehmigten Ehrungsordnung aussprechen. 2. Der Ehrungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die vom Präsidium ~~(Landesschützenmeisteramt)~~ auf die Dauer von vier Jahren ernannt werden.	
§ 17 NADA Der Verband ist den Grundsätzen und den Zielen der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und ihres Anti-Doping-Regelwerkes (NADA-Code) verpflichtet. Er tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen (Art.2.1-2.8 NADA-Code) unterbinden. Die „Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden“ findet in der jeweils aktuell gültigen Version Anwendung.	**§ 20 NADA** Der Verband ist den Grundsätzen und den Zielen der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und ihres Anti-Doping-Regelwerkes (NADA-Code) verpflichtet. Er tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen (Art.2.1-2.8 NADA-Code) unterbinden. Die „Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden“ findet in der jeweils aktuell gültigen Version Anwendung.	
§ 18 Datenschutz Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder im Verband erhoben, gespeichert, bearbeitet, genutzt und übermittelt. Das Handeln der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter des Verbandes hat sich daran auszurichten.	**§ 21 Datenschutz** Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder im Verband erhoben, gespeichert, bearbeitet, genutzt und übermittelt. Das Handeln der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter des Verbandes hat sich daran auszurichten.	

1. Bei den personenbezogenen Daten handelt es sich insbesondere um: - Personendaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, etc.) - Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail, Telefonnummern, etc.) - Kennnummern (Mitgliedsnummern, WBK-Nummern, etc.) - Bankdaten (Kontoverbindungen, etc.) - Kundendaten (Bestellungen, Adressdaten, Lieferanschriften, etc.) - Onlinedaten (IP-Adressen, Standortdaten, etc.) - Mitgliederdaten (Zuordnung zu Vereinen, Daten zum Eintritt in den Verband, Funktionen innerhalb des Verbandes, erhaltene Ehrungen, etc.) - Sportdaten (Erfolge, Ergebnisse, Zugehörigkeit zu Teams, Start- und Ergebnislisten, etc.) - Gesundheitsdaten (Angaben zu Behindertenklassifizierungen, etc.) - Anthropologische Daten (Kleidergrößen, etc.) - Bewertungen (Lizenzen, Teilnahmebescheinigungen, etc.) - Kontaktdaten zu Angehörigen (Notfallnummern, etc.) - Gegebenenfalls waffenrechtliche Angaben - Bildmaterial / Bewegtbilder Andere personenbezogene Daten über unmittelbare oder mittelbare Mitglieder werden vom Verband nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung und Erfüllung des Verbandszweckes notwendig und nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person der Verarbeitung widersprechen. 2. Diese Informationen werden in einem verbandseigenen EDV-System sowie einer online-gestützten Mitgliederverwaltung gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.	1. Bei den personenbezogenen Daten handelt es sich insbesondere um: - Personendaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, etc.) - Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail, Telefonnummern, etc.) - Kennnummern (Mitgliedsnummern, WBK-Nummern, etc.) - Bankdaten (Kontoverbindungen, etc.) - Kundendaten (Bestellungen, Adressdaten, Lieferanschriften, etc.) - Onlinedaten (IP-Adressen, Standortdaten, etc.) - Mitgliederdaten (Zuordnung zu Vereinen, Daten zum Eintritt in den Verband, Funktionen innerhalb des Verbandes, erhaltene Ehrungen, etc.) - Sportdaten (Erfolge, Ergebnisse, Zugehörigkeit zu Teams, Start- und Ergebnislisten, etc.) - Gesundheitsdaten (Angaben zu Behindertenklassifizierungen, etc.) - Anthropologische Daten (Kleidergrößen, etc.) - Bewertungen (Lizenzen, Teilnahmebescheinigungen, etc.) - Kontaktdaten zu Angehörigen (Notfallnummern, etc.) - Gegebenenfalls waffenrechtliche Angaben - Bildmaterial / Bewegtbilder Andere personenbezogene Daten über unmittelbare oder mittelbare Mitglieder werden vom Verband nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung und Erfüllung des Verbandszweckes notwendig und nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person der Verarbeitung widersprechen. 2. Diese Informationen werden in einem verbandseigenen EDV-System sowie einer online-gestützten Mitgliederverwaltung gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.	

3. Jeder Betroffene hat das Recht auf a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind, c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit, noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt, d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war. 4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verband personenbezogene Daten und Bilder / Bewegtbilder seiner unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder in seinen Verbandsmedien sowie auf seiner Homepage sowie seinen social-media Kanälen (Facebook, Youtube, Twitter, Instagram) und übermittelt Daten und Bildmaterial / Bewegtbildmaterial zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen Bildmaterial / Bewegtbildmaterial anwesender Präsidiumsmitglieder und sonstiger Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Verbandes und des Sportbetriebes nötig sind. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber der Geschäftsstelle des Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos / Bewegtbildern seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Eine Streichung von personenbezogenen Daten aus Ergebnislisten erfolgt nicht. 5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder der Erhebung,	3. Jeder Betroffene hat das Recht auf a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten; b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind; c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit, noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war. 4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verband personenbezogene Daten und Bilder / Bewegtbilder seiner unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder in seinen Verbandsmedien sowie auf seiner Homepage sowie seinen social-media Kanälen (Facebook, Youtube, Twitter, Instagram) und übermittelt Daten und Bildmaterial / Bewegtbildmaterial zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen Bildmaterial / Bewegtbildmaterial anwesender Präsidiumsmitglieder und sonstiger Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Verbandes und des Sportbetriebes nötig sind. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber der Geschäftsstelle des Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos / Bewegtbildern seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Eine Streichung von personenbezogenen Daten aus Ergebnislisten erfolgt nicht. 5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder der Erhebung,	

Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem durch die Satzung erforderlichen Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verband nur erlaubt, sofern sie aus dem Datenschutzrecht abgeleitet werden kann, er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder ihm eine ausdrückliche Einwilligung hierfür durch die Betroffenen vorliegt. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. 6. Allen mit der Datenerfassung oder Datenverarbeitung befassten Personen, sowie allen Personen, die lediglich Zugang zu den Daten oder Kenntnis über Daten haben, ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden dieser Personen aus ihrem Tätigkeitsfeld beim Verband weiter.	Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem durch die Satzung erforderlichen Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verband nur erlaubt, sofern sie aus dem Datenschutzrecht abgeleitet werden kann, er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder ihm eine ausdrückliche Einwilligung hierfür durch die Betroffenen vorliegt. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. 6. Allen mit der Datenerfassung oder Datenverarbeitung befassten Personen, sowie allen Personen, die lediglich Zugang zu den Daten oder Kenntnis über Daten haben, ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden dieser Personen aus ihrem Tätigkeitsfeld beim Verband weiter.	
§ 19 Auflösung 1. Die Auflösung des Verbandes muss auf einem eigens hierfür einberufenen Landesschützentag erfolgen. Zur Beschlussfähigkeit dieser Versammlung ist mindestens die Anwesenheit der Hälfte der jeweiligen Gesamtstimmenzahl der stimmberechtigten Delegierten der Mitgliedsvereinigungen nach § 5 Abs. 6 erforderlich. Ist dieser Landesschützentag nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Monaten ein zweiter Landesschützentag einzuberufen, der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Zu dem Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die	**§ 19 Auflösung** 1. Die Auflösung des Verbandes muss auf einem eigens hierfür einberufenen Landesschützentag erfolgen. Zur Beschlussfähigkeit dieser Versammlung ist mindestens die Anwesenheit der Hälfte der jeweiligen Gesamtstimmenzahl der stimmberechtigten Delegierten der Mitgliedsvereinigungen nach § 5 Abs. 6 erforderlich. Ist dieser Landesschützentag nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Monaten ein zweiter Landesschützentag einzuberufen, der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Zu dem Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die	

beabsichtigte Auflösung muss aus der Tagesordnung ersichtlich sein. 2. Im Falle der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an die Stadt Stuttgart, zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für sportliche, insbesondere schießsportliche Zwecke nach § 52 Abs. 23 Nr. 21 (AO).	beabsichtigte Auflösung muss aus der Tagesordnung ersichtlich sein. 2. Im Falle der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an die Stadt Stuttgart, zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für sportliche, insbesondere schießsportliche Zwecke nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 (AO).	
Die Satzung wurde am Landesschützentag in Stuttgart am 16. März 1952 errichtet. Eine Neufassung der Satzung wurde vom Landesschützentag am 4. April 1992 in Albstadt-Tailfingen beschlossen. Geändert am 3. April 1993 in Wangen/Allgäu, am 7. April 2001 in Schorndorf, am 6. April 2002 in Ludwigsburg, am 5. April 2003 in Göppingen, am 17. April 2010 in Bempflingen, am 25. April 2015 in Fellbach und am 24. Juli 2021 in Stuttgart.	Die Satzung wurde am Landesschützentag in Stuttgart am 16. März 1952 errichtet. Eine Neufassung der Satzung wurde vom Landesschützentag am 4. April 1992 in Albstadt-Tailfingen beschlossen. Geändert am 3. April 1993 in Wangen/Allgäu, am 7. April 2001 in Schorndorf, am 6. April 2002 in Ludwigsburg, am 5. April 2003 in Göppingen, am 17. April 2010 in Bempflingen, am 25. April 2015 in Fellbach, ~~und~~ am 24. Juli 2021 in Stuttgart und am 22. April 2023 in Fellbach.	